

## A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Dötsch und Dr. Adolf Weiland (CDU)  
– Drucksache 17/8056 –

### Sicherheit von Windkraftanlagen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8056** – vom 17. Dezember 2018 hat folgenden Wortlaut:

In den Medien wurde jüngst darüber berichtet, dass bei Wallertheim ein tonnenschwerer Flügel einer Windkraftanlage infolge eines Sturmereignisses herabgestürzt ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welcher Höhe ist der Flügel, in welcher maximalen Entfernung vom Standort der Windkraftanlage, auf dem Boden aufgeschlagen?
2. Wie waren diese Werte bei bekannten anderen Abstürzen von Windkraftflügeln in der Vergangenheit?
3. In welchem Abstand von der Autobahn sind die Windkraftanlagen entlang der A 61 zwischen Bingen und Koblenz aufgestellt?
4. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass der fließende Verkehr durch einen Flügelabbruch in diesem Bereich auch unter dem Aspekt der relevanten Nabenhöhe in Bezug zur Autobahn betroffen sein kann?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Januar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Am 10. Dezember 2018 kam es im Windpark Gau-Bickelheim, Landkreis Alzey-Worms, an einer Windenergieanlage zu einem Rotorbruch. Die Nabenhöhe der Anlage beträgt 145 Meter. Der Rotor schlug groben Schätzungen zufolge mit der Flügelspitze in ca. 40 Metern Entfernung zum Anlagenfuß auf und kippte dann über die Spitze in von der Anlage abgewandte Richtung zu Boden, sodass die maximale Entfernung des Rotorblatts vom Mastfuß ca. 90 Meter betrug.

Zu Frage 2:

Der Landesregierung sind über den unter der Antwort zu Frage 1 genannten Fall hinaus vier weitere Fälle von Rotorschäden an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz bekannt:

In Mehlingen, Landkreis Kaiserslautern, kam es am 27. Oktober 2002 offenbar zu einem Rotorschaden an einer Windenergieanlage, zu dem der Landesregierung keine weiteren Informationen vorliegen.

Am 8. Juni 2006 kam es an einer Windenergieanlage in Mehring, Kreis Trier-Saarburg, zu einem Rotorblattabriss. Die Anlage hatte eine Nabenhöhe von 113,5 Meter. Der Rotor zerbarst in kleine Teile, die durch den Wind bis zu 250 Meter verfrachtet wurden.

Am 30. Dezember 2013 kam es in Gerbach, Donnersbergkreis, zum Bruch eines Rotorblatts. Die Anlage hatte eine Nabenhöhe von 136 Metern, der Rotor schlug in ca. 50 Metern Entfernung zum Mastfuß auf.

Am 15. November 2015 riss an einer Anlage in Ober Kostenz, Rhein-Hunsrück-Kreis, ein Rotorblatt an einer Anlage mit einer Nabenhöhe von 85 Metern ab. Das Rotorblatt war durch eine Vorschädigung gegen den Turm geschlagen, ist dann zerborsten und hat sich anschließend in vielen Einzelteilen über eine relativ große Fläche verteilt. Eine Entfernungsangabe ist nicht möglich.

Bei der Frage, in welchem Radius um eine Windenergieanlage im Fall eines Rotorschadens mit herabfallenden oder durch den Wind verfrachtete Teile zu rechnen ist, ist neben der Schadensart und der Nabenhöhe der Anlage auch der zum Havariefall vorherrschende Betriebszustand sowie das Umfeld der Anlage und der Verkehrsweg von Relevanz. Gehölze bzw. Wald können ebenso wie die Topografie die räumliche Ausdehnung mindern, dies gilt auch für Wälle oder Wände entlang des Verkehrswegs.

b. w.

Zu Frage 3:

Die zwischen Bingen und Koblenz in einem Band von 500 Metern beiderseits der Bundesautobahn 61 aufgestellten Windenergieanlagen sind in nachfolgender Liste aufgeführt.

Windpark	Nabenhöhe [m]	Entfernung zur BAB 61 [m]
Badenhard (Ba1)	141	175
Damscheid	139	390
Kisselbach	108	165
Kisselbach	114	165
Kisselbach	114	185
Kisselbach	114	220
Kisselbach	108	230
Kisselbach	114	250
Kisselbach	114	275
Kisselbach	114	260
Kisselbach	114	220
Laudert	135	465
Leiningen	143	380
Liebshausen	114	160
Norath	65	370
Norath	65	150
Norath	65	90
Norath (1)	140	420
Norath (2)	140	205
Norath (3)	140	465

Die in der Tabelle angegebenen Abstände beziehen sich auf den Rand der Fahrbahn der Bundesautobahn 61. Zu- und Abfahrten, Rastanlagen oder sonstige Verkehrswege oder -anlagen wurden nicht berücksichtigt. Die Abstände sind circa-Werte, die Nabenhöhen auf volle Meter gerundet.

Zu Frage 4:

Die Verfahrenspraxis zur Beteiligung der Straßenbaubehörden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen und zur Beurteilung der Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird in den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) der zuständigen Ressorts vom 28. Mai 2013 einheitlich geregelt.

Demnach sollen Windenergieanlagen (bezogen auf den Mastfuß) nicht in der Baubeschränkungszone errichtet werden, die sich bei Autobahnen bis auf eine Entfernung von 100 Metern von der Fahrbahnkante erstreckt. Der Rotor darf hierbei nicht in den Luftraum der Bauverbotszone reichen, welche bis zu einer Entfernung von 40 Metern von der Fahrbahn reicht. In begründeten Fällen kann die Straßenbaubehörde größere Abstände verlangen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist. Maßgeblich für die Regelungen sind insbesondere mögliche Gefahren durch Eiswurf sowie visuelle Beeinflussungen der Verkehrsteilnehmer.

Störungen und Schadensfälle an Windenergieanlagen sind durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf Basis der Erkenntnislage und Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu verhindern. Anforderungen an die Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen ergeben sich sowohl aus der Typzulassung wie auch dem Genehmigungsverfahren. Diese beinhalten auch Vorgaben für eine wiederkehrende Prüfung der Anlagen bzw. von Anlagenteilen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Umfeld der Bundesautobahn 61 den Anforderungen an die Sicherheit des fließenden Verkehrs auch in Bezug auf mögliche Rotorschäden angemessen Rechnung getragen wurde und wird.

Ein Schadensfall kann hierbei niemals völlig ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für Verkehrswege überspannende Freileitungen und deren Masten, Brückenbauwerke, Schilder- und Mautbrücken, Gebäude sowie sonstige Anlagen im Umfeld von Straßen.

Ulrike Höfken  
Staatsministerin